

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler

- gemäß § 8 Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V -

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Greenhouse School Graal-Müritz	Klasse

Antrag auf Beurlaubung vom: _____ bis _____

Die Beurlaubung umfasst: _____ Unterrichtsstunden/Tage

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bewusst, dass durch eine Beurlaubung Unterrichtsstoff, ggf. Tests und/oder Klassenarbeiten versäumt werden, die in Eigenregie und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft nachgeholt werden müssen. Darüber hinaus bin ich mir bewusst, dass eine Freistellung immer nur einmal gegeben wird und keine weitere als Selbstverständnis nach sich zieht. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der geplanten Beurlaubung bei der Klassenleitung vorliegen.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [] befürwortet / [] nicht befürwortet.

Begründung:

Ort und Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird ...

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____.

[] abgelehnt. Grund: _____

Ort und Datum

Unterschrift der Schulleitung

Das Original verbleibt bei dem/der Schüler/in, eine Kopie wird in der Akte abgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für eine Beurlaubung

§ 49 Pflichten der Erziehungsberechtigten (Schulgesetz - SchulG M-V)

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
- 3. für die Einhaltung der Schulpflicht,**
4. für ihre und seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme der Schulpflichtigen oder des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

§ 53 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis (Schulgesetz - SchulG M-V)

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [...] Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich [...].

§ 8 Beurlaubung vom Unterricht (Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V)

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

(2) Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

Als wichtige Gründe werden u.a. angesehen:

- Facharztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Teilnahme an einer auswertigen Sitzung der Schülervertretung
- Heirat, schwere Erkrankung oder Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden
- theoretische oder praktische Fahrschulprüfung